



Bebauungsplan Nr. K 38
"Wohnbebauung Stifterstraße" – Ortsteil Kapellen –
in Grevenbroich

Artenschutzrechtliche Vorprüfung

PLANUNGSBÜRO SELZNER
Landschaftsarchitekten + Ingenieure

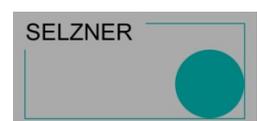
Schorlemerstraße 67
41464 Neuss

Telefon: 02131 • 74 18 81
Telefax: 02131 • 74 18 82
E-Mail: selzner@vodafone.de

Bearbeitung:
Susanne Brans
Dipl.-Biol. Dipl.-Ökol.

Auftraggeber:
STADT GREVENBROICH
Fachbereich Stadtplanung/Bauordnung
Fachdienst 61.2 – Stadtplanung
41513 Grevenbroich

Neuss, 18. März 2022



INHALT

1	Einleitung	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2	Rechtsgrundlagen zum Artenschutz	1
1.3	Ablauf einer Artenschutzprüfung	3
2	Grundlagen zum Plangebiet	4
2.1	Lage und Größe des Plangebietes	4
2.2	Biotopausstattung des Plangebietes	5
2.3	Planerische Vorgaben	8
2.5	Vorgaben des Natur- und Umweltschutzes	9
3	Wirkfaktoren	10
3.1	Bau- und anlagebedingte Wirkfaktoren	10
3.2	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	11
4	Planungsrelevante Arten im Gebiet	12
4.1	Einführung	12
4.2	Auswahl der zu berücksichtigenden planungsrelevanten Arten	13
4.3	Planungsrelevante Arten im Gebiet	16
4.4	Nicht-planungsrelevante Arten im Gebiet	17
5	Potentielle artenschutzrechtliche Konflikte	18
6	Maßnahmen	20
6.1	Besondere Artenschutzmaßnahmen	20
6.2	Allgemeine Artenschutzmaßnahmen	20
7	Artenschutzrechtliches Fazit	21
8	Quellen	22
9	Anhang	24

Abbildungen

Abb. 1: Lage des Plangebietes.....	4
Abb. 2: Luftbild und Geltungsbereich des Bebauungsplanes	5
Abb. 3: Blick auf den Plangeltungsbereich, Blickrichtung Nordost.....	6
Abb. 4: Blick auf den Plangeltungsbereich von der Grenze des Friedhofes aus, Blickrichtung Nordost.....	6
Abb. 5: An der Stifterstraße stocken knapp außerhalb des Geltungsbereichs zwei Hainbuchen (Blickrichtung Nord).....	7
Abb. 6: Regionalplan und Geltungsbereich des BP Nr. K 38 "Wohnbebauung Stifterstraße"	8
Abb. 7: Flächennutzungsplan und Geltungsbereich des BP Nr. K 38 "Wohnbebauung Stifterstraße"	8
Abb. 8: Fundorte planungsrelevanter Arten sowie Schutzausweisungen im Umfeld des Plangebietes.	9
Abb. 9: Messtischblatt-Quadrant (mit Lage des Plangebietes), für den die Liste planungsrelevanter Arten abgefragt wurde.	12

Tabellen

Tab. 1: Auswahl der zu berücksichtigenden planungsrelevanten Arten	13
Tab. 2: Liste der planungsrelevante Arten, deren Vorkommen gem. LANUV NRW (2022b) für den betrachteten Messtischblattquadranten 4805-4 "Korschenbroich" und die in Plangebiet und Nahumfeld vorkommenden Lebensraumtypen zu überprüfen ist	24

1 EINLEITUNG

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Ortsteil Kapellen in Grevenbroich ist auf einer Rasenfläche unmittelbar südlich des Friedhofes Kapellen eine Erweiterung der Wohnbebauung geplant. Zur planungsrechtlichen Sicherung des Vorhabens wird zur Zeit der Bebauungsplan Nr. K 38 "Wohnbebauung Stifterstraße" aufgestellt.

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen von Planungsverfahren und bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit wurden die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-Richtlinie (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der Vogelschutz-Richtlinie (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt.

Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung soll nachfolgend zunächst festgestellt werden, ob mit dem Vorhaben artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen verbunden sein könnten und ob weitere Prüfungsschritte als notwendig angesehen werden. Dies entspricht gemäß der Handlungsempfehlung 'Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben' (MBV & MKULNV 2010) der Stufe I einer Artenschutzprüfung.

1.2 Rechtsgrundlagen zum Artenschutz

Der Artenschutz in Deutschland basiert auf einem mehrstufigen Schutzsystem, wobei zwischen allgemeinem und besonderem Artenschutz zu unterscheiden ist. Nur der besondere Artenschutz ist dabei als planungsrelevant zu bewerten, er wird im Wesentlichen in § 44 BNatSchG geregelt.

§ 44 BNatSchG unterscheidet 'besonders geschützte' und 'streng geschützte' Arten. Der jeweilige Status wird in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG definiert, wobei sich der Gesetzgeber bei der Zuordnung auf vier verschiedene europa- bzw. bundesweit geltende Richtlinien und Verordnungen stützt: Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, Richtlinie 92/43/EWG), Vogelschutzrichtlinie (VSchRL, Richtlinie 79/409/EWG), EU-Artenschutzverordnung (EUArtSchV, Verordnung (EG) Nr. 338/97) und Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV).

Als besonders geschützt gelten z.B. pauschal alle europäischen Vogelarten und damit sämtliche wild lebenden einheimischen Vogelarten in NRW. Als streng geschützt gilt nur ein Teil der in NRW vorkommenden Brut- und Zugvogelarten, darunter jedoch zahlreiche Rote-Liste-Arten. Infolge des europaweiten Ansatzes zählen zu den streng geschützten Arten dabei durchaus auch Arten, die in NRW als verbreitet eingestuft werden, so z.B. der Mäusebussard.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind (KIEL 2015). Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen 'planungsrelevante Arten' genannt.

§ 44 BNatSchG gibt die artenschutzrechtlichen Verbote, sog. Zugriffsverbote, vor. Nach § 44 Abs. 1 ist es demnach verboten,

- "1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

§ 44 Abs. 5 BNatSchG sieht u.a. für Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen Sonderregelungen vor, gemäß derer unter bestimmten Voraussetzungen kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote gegeben ist. Diese Privilegierung besagt, dass für europarechtlich geschützte Arten bei zulässigen Eingriffen ein Verstoß gegen das Zerstörungs- und Beschädigungsverbot von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht vorliegt, "soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird." Das gilt selbst dann, wenn damit Tötungen der Tiere verbunden sind, soweit sie unvermeidlich sind, wobei das Bundesverwaltungsgericht die Europarechtskonformität dieser Regelung bezweifelt hat. Für allein national geschützte Arten der Bundesartenschutzverordnung gelten – da eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG noch nicht existiert – die Zugriffsverbote bei zulässigen Eingriffen generell nicht. In der Konsequenz ist bei Vorhaben der Bauleitplanung eine artspezifische Prüfung im Hinblick auf das Vorhandensein geeigneter Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Raum erforderlich, ggf. auch unter Berücksichtigung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen.

Zur näheren Bestimmung artenschutzrechtlich relevanter Begriffe wie 'Störung', 'Unvermeidbarkeit', 'Verschlechterung des Erhaltungszustandes', 'lokale Population' oder 'Fortpflanzungs- und Ruhestätte' sei auf die Orientierungshilfe der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz verwiesen (LANA 2010).

1.3 Ablauf einer Artenschutzprüfung

Bei der Artenschutzprüfung (ASP) handelt es sich um ein eigenständiges Verfahren, das nicht durch andere Verfahren ersetzt werden kann. Somit müssen bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Artenschutzbelange entsprechend den europäischen Regelungen geprüft werden.

Um diese Prüfungen zu vereinheitlichen hat das Umweltministerium des Landes Nordrhein-Westfalen zunächst eine Handlungsempfehlung (MBV & MKULNV NRW 2010) sowie später noch einen Leitfaden herausgegeben (MKULNV NRW 2017). Demnach ist eine Artenschutzprüfung in drei Stufen zu untergliedern:

Stufe I: Vorprüfung

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Zu betrachten sind alle bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren.

Der Plan bzw. das Vorhaben ist zulässig, wenn

- keine Vorkommen europäisch geschützter Arten bekannt und zu erwarten sind
- das Vorhaben keinerlei negative Auswirkungen auf vorkommende und/oder zu erwartende europäisch geschützte Arten zeigt.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung erforderlich. Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Ist trotz Maßnahmen davon auszugehen, dass mindestens eines der vier in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverbote ausgelöst wird, ist ein Ausnahmeverfahren notwendig.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Im Rahmen des Ausnahmeverfahrens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Verschlechterungsverbot des Erhaltungszustandes) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

2 GRUNDLAGEN ZUM PLANGEBIET

2.1 Lage und Größe des Plangebietes

Das Plangebiet gehört zum Grevenbroicher Ortsteil Kapellen und liegt unmittelbar südlich des dortigen Friedhofes an der Stifterstraße (**Abb. 1**). Das Plangebiet umfasst eine Fläche von etwa 0,3 ha.



Abb. 1: Lage des Plangebietes
(Karte: TIM-online © Geobasis NRW 2022,
ergänzt).

2.2 Biotopausstattung des Plangebietes

Das Plangebiet umfasst Rasenflächen zwischen Stifterstraße und Friedhof (ca. 2.200 m²) sowie Verkehrsflächen der Stifterstraße (ca. 820 m²). Zu geringen Flächenanteilen (ca. 10 m²) liegen am nördlichen Rand außerdem gepflasterte Wegefläche eines Fußweges zwischen Stifterstraße und Friedhof im Geltungsbereich (**Abb. 2**).



Abb. 2: Luftbild und Geltungsbereich des Bebauungsplans (Karte: TIM-online © Geobasis NRW 2022, ergänzt)

Nachfolgende Fotos dokumentieren Plangebiet und Umgebung aus verschiedenen Blickwinkeln (Abb. 3 bis Abb. 5, Aufnahmen aus Februar 2020).



Abb. 3: Blick auf den Plangeltungsbereich, Blickrichtung Nordost. Die Freifläche wird als Rasen gepflegt.

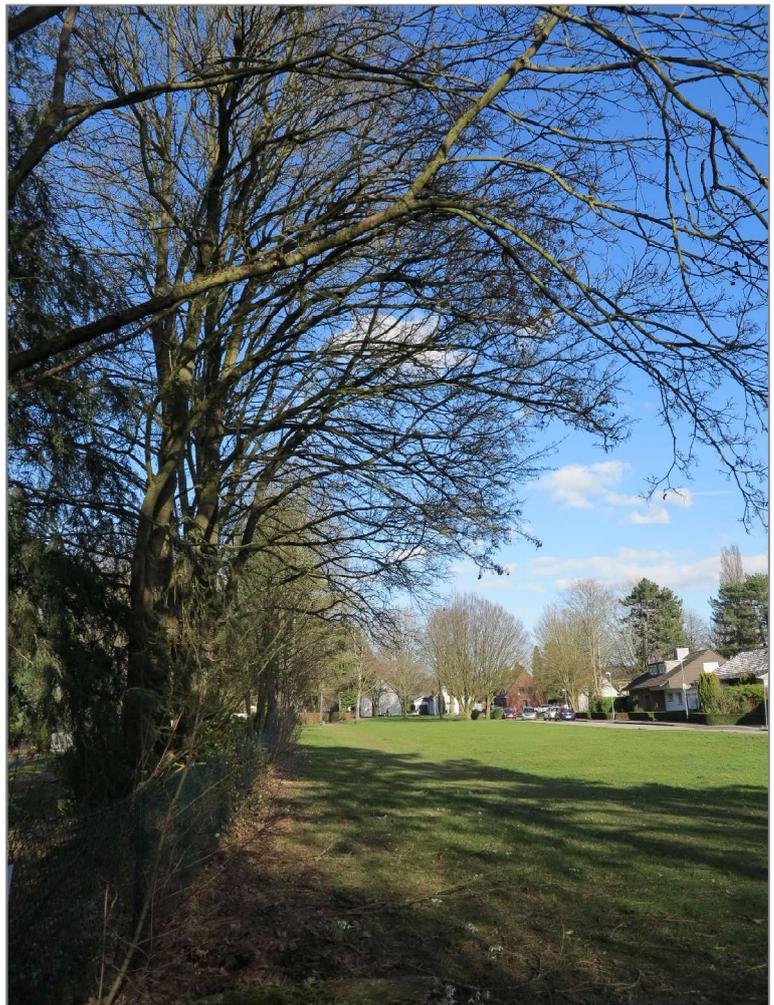


Abb. 4: Blick auf den Plangeltungsbereich von der Grenze des Friedhofes aus, Blickrichtung Nordost. Der Kronenüberhang der auf dem Friedhof stockenden Bäume ist deutlich erkennbar.

Abb. 5: An der Stifterstraße stocken knapp außerhalb des Geltungsbereichs zwei Hainbuchen (Blickrichtung Nord). Die Bäume unterliegen intensiven Schnittmaßnahmen der Verkehrssicherung, weswegen Totholzanteile sehr gering sind. Baumhöhlen sind nicht anzutreffen.
Der gepflasterte Fußweg zwischen Stifterstraße und Friedhof liegt teilweise im Geltungsbereich.



2.3 Planerische Vorgaben

Regionalplan

In dem seit dem 16.04.2018 rechtskräftigen Regionalplan Düsseldorf (RPD, Blatt 24) in der Fassung der 1. Änderung vom 26.11.2020 ("Mehr Wohnbauland am Rhein") ist das Plangebiet als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt (**Abb. 6**).

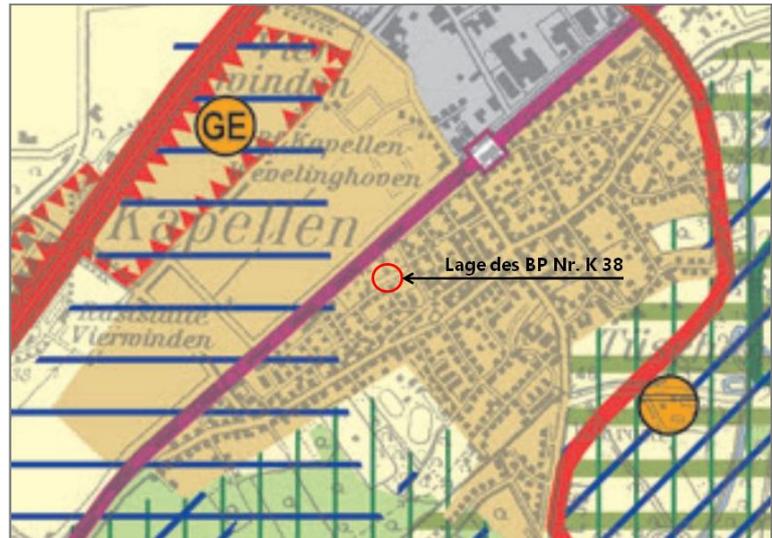


Abb. 6: Regionalplan und Geltungsbereich des BP Nr. K 38 "Wohnbebauung Stifterstraße" (Quelle: Bezirksregierung Düsseldorf, ergänzt).

Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Grevenbroich mit Rechtskraft vom 20.11.2019 stellt das Plangebiet grobenteils als Grünfläche mit Zweckbestimmung "Friedhof" dar (**Abb. 7**). Lediglich die Straßenflächen der Stifterstraße gehören zu der südlich angrenzenden Wohnbaufläche.

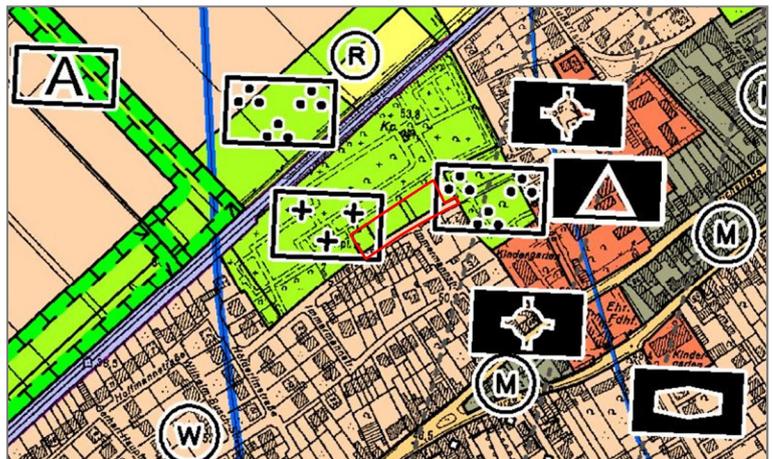


Abb. 7: Flächennutzungsplan und Geltungsbereich des BP Nr. K 38 "Wohnbebauung Stifterstraße" (Quelle: Stadt Grevenbroich, ergänzt).

Bebauungspläne

Die Grünflächen des Plangebietes lagen ursprünglich im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes K 2 "Stifterstraße" (1994). Diese BP-Änderung sah für sie eine Nutzung als Öffentliche Grünflächen mit Zweckbestimmung Friedhof vor, wobei ein 7,5 m breiter Streifen entlang der Stifterstraße mit Gehölzen bepflanzt werden sollte.

Für das Flurstück Nr. 1132 wurde mit dem Bebauungsplan K 28 "Unterführung St.-Clemens-Straße" (2005) mittlerweile eine in Teilen anderslautende Planung rechtskräftig. Sie sieht dort entlang der Stifterstraße einen 5,50 m breiten Streifen als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung "Parkplatz" vor. Dieser Parkplatz soll zum Friedhof hin mit Gehölzen abgepflanzt werden, während ein 11 m breiter Streifen entlang des aktuell genutzten Friedhofsgeländes der Erweiterung des Friedhofes dienen soll.

Die Stifterstraße ist nach wie vor Teil es Bebauungsplanes Nr. 2 (1971) und ist dort als Verkehrsfläche dargestellt.

2.5 Vorgaben des Natur- und Umweltschutzes

Schutzausweisungen

Im Plangebiet selber sind keine geschützten Flächen oder Objekte vorhanden (§ 62 LG-Biotop, Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiete, Gebiete von gemeinschaftlicher europäischer Bedeutung wie FFH- oder Vogelschutzgebiete, Flächen mit Bedeutung im Biotopverbund). In der Umgebung kommen folgende Schutzausweisungen vor (**Abb. 8**):

- In einer Entfernung von mindestens 350 m schließt sich südlich des Ortsteiles Kapellen der Landschaftsraum der Erfttaue an, die in weiten Teilen als Landschaftsschutzgebiet "Erftniederung" (LSG-4805-0008) ausgewiesen ist. Große Teile des LSG sind zudem als schutzwürdige Biotop erfasst (BK-4805-0046, BK-4805-0050).
- 1,2 km östlich liegt inmitten der Erftniederung das Naturschutzgebiet "An der schwarzen Brücke" (NE-011), das zwei Erftaltarme mit angrenzendem Wald umfasst.
- In einer Entfernung von etwa 600 m liegt südöstlich an der Straße "Am Gather Hof" eine geschützte Eschenallee (AL-NE-0044).

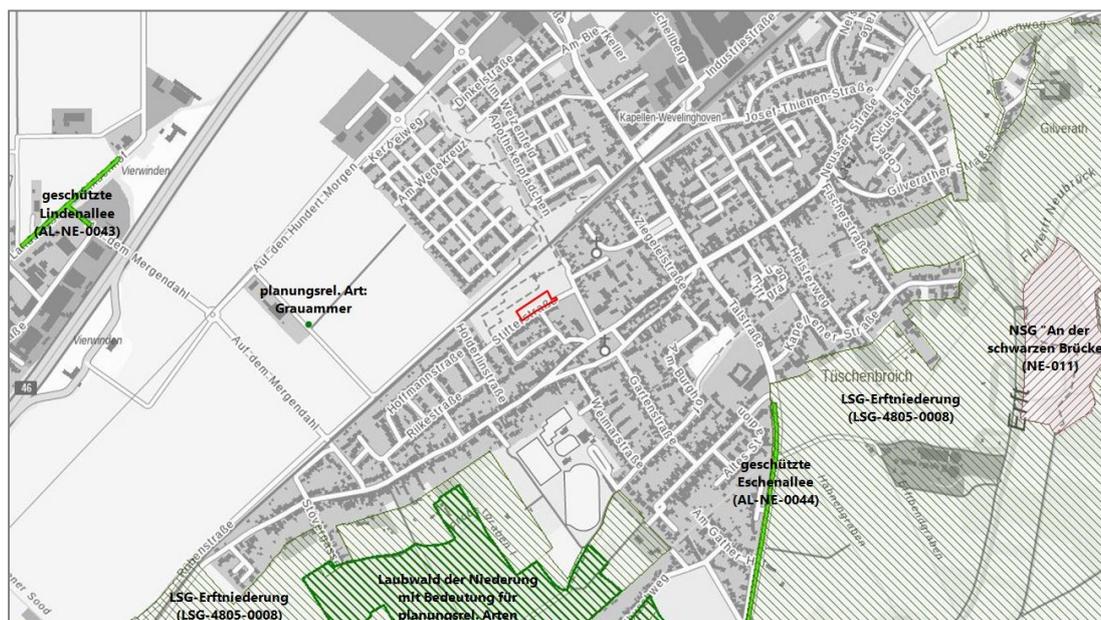


Abb. 8: Fundorte planungsrelevanter Arten sowie Schutzausweisungen im Umfeld des Plangebietes. Karte: @infos-Landschaftsinformationssammlung (ergänzt).

Baumschutzsatzung

Die Baumschutzsatzung der Stadt Grevenbroich vom 18.11.2003, zuletzt geändert am 17.08.2017, regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (Innenbereich) und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne. Dabei gelten zunächst sämtliche Bäume, die auf öffentlichen Verkehrsflächen oder auf städtischen Grundstücken mit öffentlichen Einrichtungen stocken, als geschützt. Darüber hinaus gelten alle Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 120 cm (gemessen in 1 m Höhe) als geschützt. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge 120 cm beträgt und mindestens ein Stamm einen Mindestumfang von 50 cm aufweist. Nicht unter die Satzung fallen Obstbäume, ausgenommen Walnuss und Esskastanie.

Im Geltungsbereich sind keine Gehölze vorhanden. Allerdings stocken unmittelbar benachbart geschützte Bäume (Hainbuchen, vgl. Abb. 5, und zahlreiche Bäume des Friedhofsgeländes).

3 WIRKFAKTOREN

3.1 Bau- und anlagebedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungen

Durch Baustelleneinrichtungen außerhalb des eigentlich überbaubaren Bereiches können theoretisch Habitate in Mitleidenschaft gezogen werden. Eine Eingriffsminderung kann grundsätzlich dadurch erfolgen, dass Baustellen und Lagerplätze auf bereits versiegelten oder ähnlich geringwertigen Flächen eingerichtet werden.

Lärm- und Schadstoffimmissionen

Durch Baumaschinen und umfangreiche Boden- und Materialtransporte kommt es während der Bauphase zu erhöhtem Ausstoß von Luftschadstoffen sowie zu erhöhter Staubentwicklung. Vor allem Dieselrußemissionen von Baumaschinen können im Bereich von Baustellen temporär zu lufthygienischen Belastungen führen.

Außerdem sind während der Bauphase Lärmbelastungen zu erwarten. Damit sind Störwirkungen in angrenzenden Bereichen möglich. So können Lärmimmissionen während der Bauphase z. B. bei Vogelarten Fluchtreaktionen auslösen und zu einer zumindest zeitweisen Aufgabe von Revieren führen. Auch Fledermäuse können durch baubedingte Immissionen in ihrer Quartierreue gestört werden.

Baubedingte Erschütterungen

Baubedingt kann der Einsatz von Maschinen bei Räummaßnahmen, beim Bau von Verkehrsflächen und Gebäuden zu Erschütterungen führen, die sich auf Tiere auswirken. Eine Beeinträchtigung ist dabei besonders in der näheren Umgebung der Störquellen vorstellbar, sollten z.B. in unmittelbar angrenzenden Bäumen entsprechende Vogelarten brüten oder sich Fledermäuse in Quartieren aufhalten.

Baufeldfreimachung

Im Zuge der flächenhaften Baufeldfreimachung ist grundsätzlich die Tötung von Tieren möglich, die im Bereich der betroffenen Grünfläche oder der begleitenden Säume Habitate nutzen (z.B. Kleinsäuger wie Feld- und Schermaus, Wirbellose, ggf. auch bodenbrütende Vogelarten).

Verlust von Rasen

Das Plangebiet umfasst eine Gesamtfläche von etwa 0,3 ha, die bisher komplett als Rasen gepflegt wird. Für Tier- und Pflanzenarten mit einer Bindung an diesen Biotoptyp wird dieser Teillebensraum nach der Bebauung nicht mehr zur Verfügung stehen. Für weitere Arten geht möglicherweise eine Fläche verloren, die ihnen als Nahrungsraum oder als Rastplatz auf dem Durchzug dient.

Auswirkungen auf Lebensraumvernetzung und -verbund

Beeinträchtigungen von Vernetzungs- und Verbundbeziehungen treten auf, wenn durch die Umnutzung funktionale Zusammenhänge von (Teil)Lebensräumen gestört oder wenn Wanderwege unterbrochen werden.

3.2 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Lichtemissionen

Betriebsbedingt sind für das Plangebiet künftig Lichtemissionen zu erwarten. Davon können z. B. Insekten betroffen sein, da von manchen Leuchtmitteltypen eine starke Lockwirkung ausgeht (HUEMER et al. 2010).

Auch Fledermäuse reagieren teilweise empfindlich auf nächtliche Beleuchtung. Dies ist z. B. für die Wasserfledermaus nachgewiesen, weswegen für diese Art grundsätzlich eine Entwertung von Nahrungsrevier und Flugrouten im Bereich beleuchteter Areale möglich ist.

Lärm- und Schadstoffemissionen

Der nach Umsetzung der Planung zu erwartende vorhabenbedingte Anliegerverkehr ist mit zusätzlichen Lärm- und Schadstoffemissionen verbunden. Dies kann Auswirkungen auf Tiere haben, wenn im Umfeld entsprechend empfindliche Arten vorkommen.

Auswirkungen auf Lebensraumvernetzung und -verbund

Beeinträchtigungen von Vernetzungs- und Verbundbeziehungen können auch betriebsbedingt auftreten, etwa wenn durch vorhabenbedingten Verkehr das Tötungsrisiko für wandernde Amphibien deutlich erhöht wird.

Rückschnitt von Gehölzen

Die Kronen einiger Bäume des Friedhofgeländes überschatten Teile des Plangebietes (vgl. Abb. 4). Im Zuge der geplanten Gartennutzung sind daher möglicherweise Eingriffe durch Kronenrückschnitt zu erwarten.

4 PLANUNGSRELEVANTE ARTEN IM GEBIET

4.1 Einführung

Daten zum Plangebiet konnten zunächst einer großräumigen Kartierung entnommen werden, die im Jahr 2018 für den Entwicklungsbereich Grevenbroich-Kapellen durchgeführt wurde und die sich auf die Artengruppen der Vögel und der Amphibien bezog (TILLMANNS 2018). Im Ergebnis wurden damals in Plangebiet und näherem Umfeld (Friedhof Kapellen) keine planungsrelevanten Arten festgestellt. In benachbarten Siedlungsbereichen kam damals lediglich die Türkentaube als Brutvogel vor.

Die landesweite Landschaftsinformationssammlung LINFOS (LANUV NRW 2022a) führt für das Plangebiet ebenfalls keine Fundstellen planungsrelevanter Arten auf. Nächstgelegene Nachweise liegen demnach in einer Entfernung von mindestens 500 m im Offenland nah der Straße Auf den Hundert Morgen (Grauammer) und im Laubwald der Erftaue (vgl. Abb. 8).

Unter Einbeziehung der vorhandenen Daten erfolgte die Untersuchung insgesamt als Potentialanalyse unter Annahme des 'worst case'. Die methodische Vorgehensweise orientiert sich dabei an der ministeriellen Handlungsempfehlung 'Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben' (MBV & MKULNV 2010).

Eine Ortsbegehung Anfang Februar 2022 gab Aufschluss über den Biotopbestand des Plangebietes und seiner näheren Umgebung. Für eine Bewertung des Plangebietes hinsichtlich seiner Vernetzung mit umliegenden Landschaftsstrukturen wurden Luftbilder herangezogen.

In einem weiteren Schritt erfolgte eine Abfrage des Fachinformationssystems Nordrhein-Westfalens für den Messtischblatt-Quadranten 4805-4 Korschenbroich (LANUV NRW 2022b, **Abb. 9**). Bei der Abfrage wurde auf die in Plangebiet und unmittelbarer Umgebung vorkommenden Lebensraumtypen fokussiert. Die ausgedehnte Rasenfläche des Plangebietes wurde bei dieser Abfrage wegen ihrer Größe als Grünland klassifiziert.



Abb. 9: Messtischblatt-Quadrant (mit Lage des Plangebietes), für den die Liste planungsrelevanter Arten abgefragt wurde.
(Quelle: LANUV NRW 2022b)

Im Ergebnis der LANUV-Recherche ist für das Plangebiet das potentielle Vorkommen der in **Tab. 2** im Anhang aufgeführten planungsrelevanten Arten zu prüfen.

Grundsätzlich muss die Liste der LANUV-Arten allerdings als unvollständig gelten. Einerseits sind verschiedene Artengruppen grundsätzlich nur lückenhaft repräsentiert (z. B. Höhere Pflanzen, Insekten) und andererseits müssen Erfassungslücken für möglich gehalten werden (Fledermäuse, Bluthänfling).

Im vorliegenden Fall wird es für möglich erachtet, dass Fledermäuse im Gebiet vorkommen. So gilt besonders die Zwergfledermaus im Siedlungsbereich als recht verbreitet und auch für andere Arten kann ein Vorkommen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Zudem werden die von TILLMANN (2018) im Umfeld als Brutvögel nachgewiesene Arten Türkentaube und Bluthänfling in die Betrachtung einbezogen.

Darüber hinaus liegen keine Anhaltspunkte vor, dass weitere Arten im Plangebiet zu berücksichtigen wären.

4.2 Auswahl der zu berücksichtigenden planungsrelevanten Arten

In der nachfolgenden Tabelle ist dargestellt, mit welchen planungsrelevanten Arten im Bereich des Plangebietes aufgrund der vorkommenden Lebensraumtypen grundsätzlich gerechnet werden muss (vgl. auch Tab. 2 im Anhang) und welcher Erhaltungszustand den Arten zugeschrieben wird. In der letzten Spalte erfolgt eine Einschätzung zum tatsächlichen Vorkommen im Plangebiet.

Diejenige Arten, für die im Gebiet ein Vorkommen nicht auszuschließen ist und die ggf. näher zu überprüfen sind, sind durch Fettdruck (potentielles Brutvorkommen, potentieller Quartierbewohner) oder Unterstreichung (potentieller Nahrungsgast) gekennzeichnet.

Tab. 1: Auswahl der zu berücksichtigenden planungsrelevanten Arten

Art	ATL	Vorkommen im Plangebiet
AVIFAUNA		
Bodenbrütende Vogelarten des Offenlandes und gewässernaher Biotope		
Feldlerche	U-	Charakterart der offenen Ackerlandschaft, in Grevenbroich insgesamt stark rückläufig. Nach TILLMANN (2018) immer noch regelmäßiger Brutvogel der westlich gelegenen offenen Feldflur. Aufgrund der innerörtlichen Lage und Kleinflächigkeit der überplanten Grünfläche kein Vorkommen im Gebiet.
Feldschwirl	U	Bodenbrüter des Extensivgrünlandes, größerer Waldlichtungen, der Heidegebiete und Verlandungszonen. Seltener kommt er auch in Getreidefeldern vor. In Grevenbroich vor allem in Sonderbiotopen z. B. der Rekultivierungsflächen. Aufgrund des Mangels geeigneter Bruthabitate ist ein Vorkommen im Gebiet auszuschließen.
Graumammer	S	Landesweit seltener Bodenbrüter und Charakterart der offenen Ackerlandschaft (Nachweis in Grevenbroich z.B. nah der Straße Auf den Hundert Morgen, vgl. Abb. 8). Brutvorkommen im Plangebiet aufgrund der innerörtlichen Lage und Kleinflächigkeit der überplanten Grünfläche auszuschließen.
Rebhuhn	S	Offenlandbrüter strukturreicher Agrar- und Brachflächen. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Nach TILLMANN (2018) seltener Brutvogel der westlich gelegenen Feldflur. Vorkommen im Plangebiet ist wegen der innerörtlichen Lage auszuschließen.

Art ATL Vorkommen im Plangebiet		
Brutvögel der Gehölze und Wälder, Nutzung von Höhlen und Halbhöhlen		
Feldsperling	U	Brutorttreuer Höhlen- und Nischenbrüter der halboffenen Agrarlandschaft mit hohem Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Außerdem in Randbereichen ländlicher Siedlungen (Obst- und Gemüsegärten, Parkanlagen). Vereinzelt Beobachtungen liegen aus der Erftaue zwischen Wevelinghoven und Kapellen vor. Vorkommen im Gebiet auszuschließen.
Gartenrotschwanz	U	Halbhöhlenbrüter in reich strukturierten Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie anderen Gehölzbeständen sowie in Heidellandschaften und sandigen Kiefernwäldern. Nahrungssuche im Bereich schütterer Bodenvegetation. Vorkommen im Gebiet auszuschließen.
Kleinspecht	U	Seltener Höhlenbrüter im Bereich lichter Laub- und Mischwälder (z. B. im NSG Hoppbruch, Erftaue) sowie in alten Haus- und Obstgärten. Vorkommen im Gebiet auszuschließen.
Schwarzspecht	G	Seltener Höhlenbrüter in ungestörten Wäldern und Altbaumbeständen (z. B. zwischen Kloster Langwaden und Kapellen). Kein Vorkommen im Gebiet.
<u>Star</u>	U	Der Star besiedelt Höhlen verschiedenster Art und benötigt kurzrasiges Grünland im Umfeld, wobei zumeist ein enger Anschluss an beweidete Flächen zu beobachten ist. Vorkommen im Plangebiet als Nahrungsgast denkbar.
Steinkauz	U	Seltener Höhlenbrüter offener grünlandreicher Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot (z. B. an Erft-Altarmen in Kapellen, in den Ortslagen Barrenstein, Neukirchen und Hülchrath). Als Jagdgebiete werden kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten bevorzugt. Kein Vorkommen im Gebiet, da weder geeignetes Höhlendargebot noch Nahrungsflächen.
<u>Waldkauz</u>	G	Bewohner reich strukturierten Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot. Höhlenbrüter in Altholzbeständen z. B. in Erftaue zwischen Wevelinghoven und Kapellen. Brutvorkommen im Bereich des benachbarten Friedhofes nicht auszuschließen, daher Vorkommen im Plangebiet als Nahrungsgast denkbar.
Sonstige Brutvögel der Gehölze und Wälder		
* <u>Bluthänfling</u>	U	Typischer Brutvogel ländlicher Gebiete mit Hecken, Sträuchern und jungen Koniferen und samentragender Krautschicht. Nach TILLMANN (2018) recht regelmäßiger Brutvogel der westlich gelegenen offenen Feldflur (Baumschule) sowie in Siedlungsrandbereichen des Neubaugebietes Kapellen. Im Gebiet möglicherweise sporadischer Nahrungsgast.
Graureiher	G	Koloniebrüter, der Nester auf Bäumen anlegt (v.a. Fichten, Kiefern, Lärchen). Nach TILLMANN (2018) seltener Nahrungsgast im Bereich der westlich gelegenen offenen Feldflur. Kein Vorkommen im Gebiet.
Habicht	U	Brutvogel in alten Wäldern und größeren Feldgehölzen. Die großen Horste werden ausschließlich hoch in alten Bäumen errichtet, so in Grevenbroich an rekultivierten Tagebauhalden, in einem Nadelholzbestand nördlich der Innenstadt und im Bereich der Erftaue zwischen Langwaden und Kapellen. Kein Vorkommen im Gebiet.
Kuckuck	U-	Brutschmarotzer verschiedener Singvogelarten. Vorkommen z.B. im Bereich der Erftaue sowie im NSG Hoppbruch. Ein Vorkommen im Gebiet ist wegen der Siedlungsnähe auszuschließen.
<u>Mäusebussard</u>	G	Gehölzbrüter im Bereich alter und hoher Baumbestände, in Grevenbroich flächendeckend verbreitet (z. B. im Bereich der Erftaue). Nach TILLMANN (2018) Brutnachweis auf einem Freileitungsmast nah der Raststätte Vierwinden. Im Gebiet möglicherweise sporadischer Nahrungsgast.

Art	ATL	Vorkommen im Plangebiet
Nachtigall	U	Gebüschbrüter der Waldränder, Feldgehölze und Hecken, auch in naturnahen Parkanlagen. Dabei oftmals in Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen (z. B. im Bereich der Erftaue), nach TILLMANN (2018) zudem Brutnachweis im Umfeld der Raststätte Vierwinden. Ein Vorkommen im Gebiet ist wegen der Siedlungsnähe auszuschließen.
Pirol	S	Gehölzbrüter im Bereich lichter und feuchter Laubwälder (z. B. der Erftaue), manchmal auch in hohen Baumbeständen von Feldgehölzen, alten Gärten und Parks. Kein Vorkommen im Gebiet.
<u>Sperber</u>	G	Gehölzbrüter in abwechslungsreicher Kulturlandschaft mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Im Siedlungsbereich Brutvogel der Parkanlagen, der Friedhöfe und der größeren Hausgärten, dabei vornehmlich (aber nicht ausschließlich) in Nadelgehölzen. Im Gebiet möglicherweise Nahrungsgast.
Turteltaube	S	Seltener Brutvogel der Feldgehölze und Hecken, oft in Gewässernähe. In Siedlungsnähe eher selten. In Grevenbroich fast ausschließlich im Bereich von Rekultivierungsflächen. Vorkommen im Geltungsbereich auszuschließen.
* <u>Türkentaube</u>	G	Typischer Siedlungsfolger, dabei meist in Siedlungsrandgebieten mit Grünanteil, seltener auch in Innenstädten und Dörfern. Nach TILLMANN (2018) Brutvogel der südwestlich angrenzenden Siedlungsflächen. Im Plangebiet wahrscheinlich sporadischer Nahrungsgast.
<u>Waldohreule</u>	U	Brutvogel halboffener Parklandschaften (z. B. in Erftaue) und in Siedlungsbereichen, dabei Nachnutzung von Nestern z.B. von Krähe und Elster. In Grevenbroich noch recht häufig. Brutvorkommen im Bereich des benachbarten Friedhofes nicht auszuschließen. Im Gebiet möglicherweise Nahrungsgast.
Gebäudebrüter		
<u>Mehlschwalbe</u>	U	Gebäudebrüter an frei stehenden, großen und mehrstöckigen Einzelgebäuden in Dörfern und Städten. Nach TILLMANN (2018) Brutnachweis im Neubaugebiet Kapellen. Im Gebiet möglicherweise sporadischer Nahrungsgast.
<u>Rauchschwalbe</u>	U	Gebäudebrüter, dabei Charakterart bäuerlicher Kulturlandschaft. Nach TILLMANN (2018) kein Brutvogel der Umgebung, aber regelmäßiger Gast im Bereich der westlich gelegenen Feldflur. Im Gebiet möglicherweise ebenfalls sporadischer Nahrungsgast.
<u>Schleiereule</u>	G	Gebäudebrüter, dabei Nutzung störungsarmer, dunkler und geräumiger Gebäudenischen der Dachböden, Scheunen und Kirchtürme, häufig auch in eigens dafür angebrachten Spezialnistkästen. Jagdflüge über Acker- und Grünlandflächen. In Grevenbroich selten. Im Gebiet möglicherweise sporadischer Nahrungsgast.
<u>Turmfalke</u>	G	In Grevenbroich häufiger Brutvogel an Gebäuden, außerdem Nachnutzung von z. B. Elsternestern in Gehölzen. Nach TILLMANN (2018) kein Brutvogel im Umfeld, aber regelmäßiger Nahrungsgast im Bereich der westlich gelegenen Agrarflächen. Auch im Plangebiet möglicherweise Nahrungsgast.
Brutvögel gewässernaher Biotop		
Eisvogel	G	Gewässergebundene Art mit sehr speziellen Ansprüchen an das Bruthabitat. Brutvogel z. B. in Erftaue zwischen Wevelinghoven und Kapellen oder im NSG Hoppbruch. Kein Vorkommen im Gebiet.
Kolbenente	U	Landesweit seltener Brutvogel an Parkgewässern, Kiesgruben und Talsperren. Kein Vorkommen im Gebiet.

Art	ATL	Vorkommen im Plangebiet
FLEDERMÄUSE		
* Braunes Langohr	G	Im Sommer Waldfledermaus (möglicherweise im Bereich der Erftaue), im Winter zumeist in unterirdischen Quartieren. Kein Vorkommen im Gebiet.
* <u>Breitflügelfledermaus</u>	U-	Gebäudefledermaus im Siedlungsbereich. Quartierpotential ist für die benachbarten Siedlungsflächen anzunehmen, daher im Plangebiet möglicherweise sporadischer Nahrungsgast.
* <u>Großer Abendsegler</u>	G	Waldfledermaus. Vorkommen in der Region als Durchzügler sowie als Sommergast (Männchenquartiere in Baumhöhlen). Quartierpotential ist für Gehölze des benachbarten Friedhofes anzunehmen, daher im Plangebiet möglicherweise sporadischer Nahrungsgast.
* Rauhautfledermaus	G	Waldfledermaus. Vorkommen in der Region als Durchzügler (z. B. im Bereich der Erftaue), Überwinterung außerhalb Nordrhein-Westfalens. Kein Vorkommen im Gebiet.
* Wasserfledermaus	G	Im Sommer Waldfledermaus in Gewässernähe (in der Region an allen größeren Gewässern), im Winter zumeist in unterirdischen Quartieren. Kein Vorkommen im Gebiet.
* <u>Zwergfledermaus</u>	G	Verbreitete Gebäudefledermaus im Siedlungsbereich. Zur Jagd werden hauptsächlich Gewässer, Gehölze und im Siedlungsbereich auch Gärten und Straßenlaternen aufgesucht. Quartierpotential ist für die benachbarten Siedlungsflächen und Gehölze des Friedhofes anzunehmen, daher im Plangebiet möglicherweise sporadischer Nahrungsgast.
ATL = Erhaltungszustand in NRW / Atlantische Region. Ampelbewertung LANUV: G = günstig, U = ungünstig / unzureichend, S = ungünstig/ schlecht, - = mit negativer Tendenz, + = mit positiver Tendenz. * = planungsrelevante Art, in LANUV-Listen der betrachteten Quadranten nicht enthalten, aber dennoch zu berücksichtigen (vgl. Kap. 4.1)		

4.3 Planungsrelevante Arten im Gebiet

Avifauna

Die Liste der zu prüfenden Vogelarten ist zunächst recht lang, da das Plangebiet unweit wertvoller Niederungsbereiche der Erft und ihrer Nebengewässer liegt (LSG-Erftniederung, LSG-Gillbachtal). Eine Verschneidung der Lebensraumansprüche der verschiedenen Arten mit den im Plangebiet vorkommenden Lebensraumstrukturen ergibt jedoch, dass für sämtliche planungsrelevante Vogelarten ein Brutvorkommen ausgeschlossen werden kann.

Dies resultiert zunächst daraus, dass das Gebiet keinerlei Gehölze aufweist, weswegen das Vorkommen von Gehölzbrütern auszuschließen ist. Desweiteren ist das Plangebiet mit 0,3 ha relativ klein und damit Störeffekten der angrenzenden Siedlungs- und Verkehrsflächen ausgesetzt (z. B. durch spielende Kinder oder Fußgänger/Hunde entlang der Stifterstraße). Für typische Offenlandarten wie z. B. *Feldlerche* und *Grauammer* ist aufgrund der Siedlungsnähe und aufgrund der Kulissenwirkung umgebender Strukturen eine Eignung definitiv nicht gegeben. Auch für Offenlandarten, die neben einer geeigneten Flächengröße eine gewisse Strukturvielfalt benötigen (z. B. *Rebhuhn*, *Feldschwirl*), ist ein Brutvorkommen auszuschließen.

Möglicherweise werden die Rasenflächen des Plangebietes öfter von denjenigen Vögeln bei der Nahrungssuche gestreift, für die ein Brutvorkommen in der näheren Umgebung in

Betrachtet kommt (*Star, Waldkauz, Bluthänfling, Sperber, Türkentaube, Waldohreule*). Für weitere Vogelarten ist im Rahmen ihrer weiträumigen Jadrflüge allenfalls ein sporadisches und eher zufälliges Vorkommen im Geltungsbereich für möglich zu halten (*Mehl- und Rauchschnalbe, Mäusebussard, Turmfalke, Schleiereule*). Eine enge Bindung an die Biotope des Plangebietes ist dabei in keinem Fall anzunehmen.

Fledermäuse

Im Plangebiet selber kommen keine potentiellen Quartierstrukturen vor. Möglicherweise treten Fledermäuse jedoch auf der Nahrungssuche entlang des Gehölzrandes des Friedhofsgeländes oder auch entlang beleuchteter Straßenabschnitte auf, außerdem möglicherweise auf dem Transferflug. Ein Vorkommen ist dabei vor allem für die im Siedlungsbereich im Allgemeinen recht verbreitete *Zwergfledermaus* für möglich zu halten. Für alle Arten bleibt eine Nutzbarkeit der Fläche jedoch auch nach der Bebauung erhalten.

4.4 Nicht-planungsrelevante Arten im Gebiet

Im Bereich der Rasenflächen des Plangebietes ist ein Vorkommen von Brutvögeln generell auszuschließen. Die regelmäßige Mahd beugt dem Aufkommen von höherwüchsigen Anuellen und Stauden vor und auch Brutvögel, die ihre Nester in Bodennähe anlegen, finden keine geeigneten Mikrohabitate vor. Erst außerhalb des Plangebietes kommen entlang des Friedhofes Strukturen vor, die als Bruthabitate nutzbar sind.

Als Nahrungsgäste sind hingegen wohl diverse nicht-planungsrelevante Arten regelmäßig anzutreffen (z. B. Grünspecht, Ringeltaube, Rabenvögel, Amsel).

Im Plangebiet dürften ubiquitäre Kleinsäuger wie z. B. *Feld-* und *Schermäus* vorkommen und auch das *Kaninchen* dürfte regelmäßig anzutreffen sein.

Ein Vorkommen von Amphibien (z. B. *Erdkröte, Grasfrosch*) ist nicht anzunehmen, da die einheitlich intensiv gepflegte Rasenfläche weder Teilhabitate noch Leitstrukturen anbietet.

5 POTENTIELLE ARTENSCHUTZRECHTLICHE KONFLIKTE

Es gilt nachfolgend zu prüfen, ob im Zusammenhang mit dem Vorhaben

- 1/ trotz zumutbarer Vermeidungsmaßnahmen Verletzungen oder Tötungen von FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten oder ihrer Entwicklungsformen denkbar sind (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),
- 2/ sich der Erhaltungszustand der lokalen Population durch Störungen verschlechtern könnte (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG),
- 3/ die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang möglicherweise nicht sichergestellt werden kann (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG i. V. mit § 44 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG). Fortpflanzungs- und Ruhestätten in diesem Sinne umfassen alle Habitatstrukturen, die während des Fortpflanzungsgeschehens oder der Ruhephasen für das dauerhafte Überleben der Art unerlässlich sind. Dazu zählen Nahrungs- und Jagdhabitats sowie Flugrouten nach der Rechtsprechung nicht. Eine andere Beurteilung ist allenfalls dann geboten, wenn es sich um essenzielle Habitatelemente handelt, ohne die die Fortpflanzungs- und Ruhestätte ihre Funktion vollständig verlieren würde.

Hinweise auf das Vorkommen wild lebender Pflanzen im Gebiet, die unter den Schutz der FFH-Richtlinie fallen, liegen nicht vor. Daher entfällt die Notwendigkeit einer Überprüfung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG.

Tötung von Individuen

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verbietet die Verletzung und Tötung aller besonders geschützter Arten. Darunter fallen neben den genannten planungsrelevanten Arten auch sämtliche übrigen europäischen Vogelarten. Für Vorhaben der Bauleitplanung gilt allerdings, dass der Verbotstatbestand dann nicht erfüllt wird, wenn

- eine Tötung von Individuen im Zusammenhang mit einer *unvermeidbaren* Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt und
- die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt.

Diese sog. Freistellung gem. § 44 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG begegnet in der Rechtsprechung allerdings Zweifeln dahingehend, ob sie in der im BNatSchG geregelten Form mit dem Unionsrecht vereinbar ist. Daher kommt den Maßnahmen zur Vermeidung von Tötungen ein besonderes Gewicht für eine rechtssichere Planung zu (vgl. Kap. 6).

Für das Plangebiet sind Brutvorkommen europäischer Vogelarten sowie das Vorkommen planungsrelevanter Arten anderer Artengruppen auszuschließen (z. B. Säugetiere, Amphibien). Nur in dem Fall, dass bau- oder betriebsbedingte Eingriffe in Gehölze des Nahumfeldes (Kronenüberhang der Bäume des Friedhofsgeländes, zwei Hainbuchen an der Stifterstraße) unvermeidlich sind, ist die Tötung von Brutvögeln durch Eingriff in Niststätten denkbar.

Populationsrelevante Störung

§ 44(1)2 BNatSchG verbietet die erhebliche Störung planungsrelevanter Tierarten. Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Störungen können bei Bauvorhaben etwa durch Gehölzrodungen, Lärmemissionen, Erschütterungen oder optische Effekte hervorgerufen werden.

Im vorliegenden Fall wäre eine Erfüllung des Verbotstatbestandes nur dann möglich, sollten planungsrelevante Arten im Wirkungsbereich von bau- oder betriebsbedingten Störungen Brutstätten (Vögel) bzw. Quartiere (Fledermäuse) nutzen. Desweiteren ist eine Störung denkbar, sollten Nahrungshabitate oder Wanderkorridore beansprucht werden, die als essentieller Habitatbestandteil einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte dienen. Dabei müsste in jedem Falle die Erheblichkeitsschwelle überschritten werden, d. h. die Störung müsste dazu führen, dass sich der Erhaltungszustand der betroffenen lokalen Population verschlechtert.

Für das Plangebiet selber kann das Vorkommen entsprechend empfindlicher Arten jedoch ausgeschlossen werden. Auch für angrenzende Bereiche des Friedhofes ist die Wahrscheinlichkeit des Vorkommens solcher Arten nicht gegeben, da durch den Besucherverkehr bereits heute eine recht hohe Störintensität gegeben ist. Auch die Kartierung aus dem Jahr 2018 ergab für das Friedhofsgelände keine Hinweise auf ein Vorkommen planungsrelevanter Arten (TILLMANN 2018).

Bezüglich planungsrelevanter Arten, die im Plangebiet als Nahrungsgäste vorkommen (z. B. *Schwalben*, *Graureiher*, *Greifvögel*, *Zwergfledermaus*), kann davon ausgegangen werden, dass sie sich aufgrund ihrer Mobilität und ihrer großen Aktionsräume alternative Habitate erschließen können und daher von Störungen nicht relevant betroffen sind. Das Plangebiet besitzt als Nahrungsrevier für keine der Arten besondere Qualitäten.

Auch wenn Bäume oder Gebäude des Siedlungsbereichs im näheren Umfeld vereinzelte Fledermausquartiere aufweisen sollten, ist eine relevante Störung nicht absehbar. Die Querung des Gebietes auf Transferflügen wird weiterhin unbeeinträchtigt möglich sein.

Beanspruchung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Niststätten europäischer Vogelarten und Fledermausquartiere gelten gem. § 44(1)3 BNatSchG als generell geschützt, wobei sich der Schutz bei wiederholt genutzten Strukturen über das ganze Jahr erstreckt (z. B. Baumhöhlen, Horste von Greifvögeln oder der Elster, vgl. TRAUTNER et al. 2006). Dieses Schutzgebot wird nach § 44(5) BNatSchG für Eingriffe der Bauleitplanung auf die FFH-Anhang IV-Tierarten sowie die europäischen Vogelarten beschränkt sowie dahingehend relativiert, dass der Verbotstatbestand dann nicht erfüllt wird, wenn

- der Eingriff unvermeidbar ist
- und die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt.

Für das Plangebiet selber ist das Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszuschließen. Erst für das nahe Umfeld (dicht baumbeständiges Friedhofsgelände, zwei Hainbuchen an der Stifterstraße, Gebüsch südlich) sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten ubiquitärer, nicht-planungsrelevanter Arten für möglich zu halten. Für diese Arten kann nach allgemeinem Konsens davon ausgegangen werden, dass auch bei Verlust einzelner Reviere etwa durch Näherrücken von Wohnbebauung die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Artenschutzrechtlich relevante Konflikte sind hier daher nicht zu erwarten.

6 MAßNAHMEN

6.1 Besondere Artenschutzmaßnahmen

Im Zusammenhang mit den Schädigungs- und Störungsverboten des § 44 BNatSchG wird im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorprüfung für die abschließende Prognose artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände davon ausgegangen, dass folgende Maßnahme zur Vermeidung von Konflikten durchgeführt wird:

- V1 Ggf. erforderliche Eingriffe in Gehölze des Nahumfeldes (Kronenüberhang von Bäumen des Friedhofsgeländes, zwei Hainbuchen an der Stifterstraße) erfolgen vorsorglich außerhalb der Brutzeit und damit zwischen Anfang Oktober und Ende Februar. Ist dies nicht mit dem Bauablauf vereinbar, ist über eine baubiologische Begleitung sicher zu stellen, dass keine aktuell genutzte Brutstätten im Bereich der betroffenen Gehölze vorkommen. Sollte Brutaktivität angetroffen werden, ist die betroffene Fortpflanzungsstätte solange zu schützen, bis die Jungvögel ausgeflogen sind.

Bei Berücksichtigung dieser Bauzeitenregelung sind artenschutzrechtliche Konflikte mit Umsetzung des Vorhabens nicht verbunden. Weitergehende Vermeidungsmaßnahmen oder Maßnahmen zum Funktionserhalt von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (CEF-Maßnahmen) sind daher nicht erforderlich.

6.2 Allgemeine Artenschutzmaßnahmen

Die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen dienen nicht der Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte, sondern besitzen lediglich allgemeine Bedeutung für die Minimierung von Beeinträchtigungen der Pflanzen- und Tierwelt. Derartige Maßnahmen besitzen jedoch besondere Relevanz, seitdem durch das sog. Freiberg-Urteil des BVerwG vom 14. Juli 2011 klargestellt wurde, dass die Legalausnahme des §44 Abs. 5 Satz 2 und 3 für Vorhaben, die nach Abarbeiten der Eingriffsregelung bzw. der entsprechenden Vorschriften des BauGB zulässig sind, nur dann zum Tragen kommt, wenn das Vorhaben als Ganzes den Vorschriften der Eingriffsregelung genügt. Vor diesem Hintergrund ist es für eine rechtssichere Planung empfehlenswert, im Rahmen der Erarbeitung von Vermeidungsmaßnahmen auch allgemeine Artenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen und die Vermeidungsmöglichkeiten damit möglichst weitgehend auszuschöpfen.

Folgende Empfehlungen hinsichtlich einer artenschutzgerechten Beleuchtung im Außenbereich des neuen Wohngebietes sowie einer artenschutzgerechten Gestaltung und Pflege von Hausgärten und öffentlichem Grün werden ausgesprochen:

- M1 Die Wahl der Leuchtmittel bzw. die räumliche und ggf. zeitliche Beschränkung der Beleuchtung sollten so gestaltet werden, dass die störende Wirkung des Lichts auf Tiere (z. B. nachtaktive Insekten, Fledermäuse) minimiert wird. Dabei sollten vor allem die kurzwelligen Spektralbereiche (UV-Bereich) wegen ihrer besonders hoher Anlockwirkung möglichst weitgehend vermieden werden. Als empfehlenswert gelten z. B. Natriumniederdrucklampen oder warmweiße LED-Leuchtmittel. Desweiteren sind Verzicht auf nächtliches Dauerlicht sowie die Minimierung der Lichtabstrahlung ins Umland und nach oben in den Fokus zu nehmen (möglichst niedrige Anbringung der Lichtquellen, keine Bodenstrahler).
- M2 Über eine gezielte Entwicklung der Außenanlagen durch extensive Pflege sowie das Einbringen spezieller Pflanzenarten kann eine Optimierung des Plangebietes als Nahrungshabitat u. a. für Insekten und Fledermäuse erzielt werden. Von grundlegender Bedeutung bei der Pflege der Grünflächen ist außerdem der Verzicht auf Insektizide.

7 ARTENSCHUTZRECHTLICHES FAZIT

Ein Vorkommen planungsrelevanter Arten im Gebiet kann abgesehen von sporadischen Besuchen verschiedener Nahrungsgäste unter den Vögeln und Fledermäusen ausgeschlossen werden und auch ein Brutvorkommen nicht-planungsrelevanter Vogelarten ist nicht zu erwarten.

Vollzugsprobleme sind für das Planvorhaben nicht absehbar. Eine weitergehende Untersuchung bzw. die Fortschreibung der artenschutzrechtlichen Vorprüfung im Sinne der Stufe II der ministeriellen Handlungsempfehlung 'Artenschutz in der Bauleitplanung' (MBV & MKULNV 2010) ist nicht erforderlich.

8 QUELLEN

- BLESSING, M. & E. SCHARMER (2012): Der Artenschutz im Bebauungsplanverfahren. Verlag W. Kohlhammer, 158 S.
- GRÜNEBERG, C., SUDMANN, S. R., HERHAUS, F., HERKENRATH, P., JÖBGES, M. M., KÖNIG, H., NOTTMEYER, K., SCHIDELKO, K., SCHMITZ, M., SCHUBERT, W., STIELS, D. & J. WEISS (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016. Charadrius 52: 1 - 66.
- HUEMER, P., KÜHTREIBER, H. & G. TARMANN (2010): Anlockwirkung moderner Leuchtmittel auf nachtaktive Insekten. Ergebnisse einer Feldstudie in Tirol.- Innsbruck, 33 S.
- KIEL, E.-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen: Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), 267 S.
- (2007): Erhaltungszustand der FFH-Arten in Nordrhein-Westfalen.- In: Natur in NRW 2/2007: 7-12. Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (Hrsg.).
- LANA (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. Orientierungshilfe der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz. Bericht des stA "Arten- und Biotopschutz" in Kooperation mit den stA "Eingriffsregelung und Landschaftsplanung" und "Rechtsfragen".
- LANUV NRW (2022a): Landschaftsinformationssammlung (LINFOS) des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp).
- (2022b): Liste der geschützten Arten NRW > Messtischblätter in Nordrhein-Westfalen: Planungsrelevante Arten (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>).
- MBV & MKULNV NRW (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010, 29 S..
- MKULNV NRW (2017) (Hrsg.): Leitfaden "Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring". Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (S. Sudmann) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13 (online).
- TILLMANN (2018): Entwicklungsbereich Grevenbroich-Kapellen - Ergebnisbericht zur Erfassung artenschutzrechtlich relevanter Arten in den noch nicht überbauten Flächen sowie in potenziellen Maßnahmenflächen im Jahr 2018.- Naturgutachten Oliver Tillmanns, Stand 03.09.2018: 52 S.
- TRAUTNER, J. & R. JOOSS (2008): Die Bewertung "erheblicher Störung" nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten. Ein Vorschlag zur praktischen Anwendung.- Naturschutz und Landschaftsplanung 40 (9): 265 - 272.
- TRAUTNER, J., LAMBRECHT, H., MAYER, J. & G. HERMANN (2006): Das Verbot der Zerstörung, Beschädigung oder Entfernung von Nestern europäischer Vogelarten nach § 42 BNatSchG und Artikel 5 Vogelschutzrichtlinie - fachliche Aspekte, Konsequenzen und Empfehlungen.- Naturschutz in Recht und Praxis 1: 1 – 20.

Gesetze, Verwaltungsvorschriften

Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz – USchdG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2021 (BGBl. I S. 346).

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft seit 01. März 2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908).

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz).- Rd. Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016.

9 ANHANG

Tab. 2: Liste der planungsrelevante Arten, deren Vorkommen gem. LANUV NRW (2022b) für den betrachteten Messtischblattquadranten 4805-4 "Korschenbroich" und die in Plangebiet und Nahumfeld vorkommenden Lebensraumtypen zu überprüfen ist.

		ATL	KIGehoeel	Gaert	FettW
Vögel					
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	G		(Na)	
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	U-			FoRu!
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	U	FoRu		(FoRu)
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	U	(Na)	Na	Na
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	U	FoRu	FoRu	(Na)
Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	S			FoRu
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	G	(FoRu)	Na	Na
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	U	(FoRu), Na	Na	(Na)
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	U	Na	Na	(Na)
Kolbenente	<i>Netta rufina</i>	U		(FoRu)	
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	U-	Na	(Na)	(Na)
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	G	(FoRu)		Na
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	U		Na	(Na)
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	U	FoRu!	FoRu	
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	S	FoRu	(FoRu)	
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	U	(Na)	Na	Na
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	S		(FoRu)	FoRu
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	G	Na	Na	Na
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	G	(Na)		(Na)
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	G	(FoRu), Na	Na	(Na)
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	U		Na	Na
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	U	(FoRu)	(FoRu)	Na
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	G	(FoRu)	Na	Na
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	S	FoRu	(Na)	(Na)
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	G	Na	Na	(Na)
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	U	Na	Na	(Na)